

Fragen und Antworten zur Unfallschadenabwicklung

Checkliste für Kfz-Reparaturbetriebe

1. Klärung der Schadenart

- Waren Sie an dem Unfall unschuldig?
- Ist der Unfallhergang eindeutig?
- Sind Sie selbst schuld?
- Wurde der Unfall von der Polizei aufgenommen?
- Sind Sie rechtsschutzversichert?

Unfallschilderung eindeutig = klare Zuordnung Haftpflicht oder Kasko möglich, ggf. Aktenzeichen der Polizei aufnehmen.

Rechtsschutzversicherung ggf. Anwaltshinweis

2. Schadenmeldung

- Sollen wir in ihrem Namen die Versicherung informieren?
- a) Versicherung des Unfallgegners
- b) Eigene Versicherung

Nach den Angaben des Kunden wird die Schadenmeldung verfasst und mit der Unterschrift des Kunden auf dem Original per Fax, per Post oder elektronisch versandt.

3. Kfz-Sachverständiger

Benötigen Sie einen Kfz-Sachverständigen?
In Anbetracht der Schadenshöhe (ab 750,00 €) würden wir dies empfehlen. Wir können in Ihrem Namen den Sachverständigen beauftragen.

Im KH-Schaden Kfz-Sachverständigen im Auftrag des Kunden beauftragen und die schadenrelevanten Daten direkt übermitteln.

Grundsätzlich hat der Geschädigte Anspruch auf einen Sachverständigen, auch wenn die gegnerische Versicherung auf einen Sachverständigen verzichtet.

4. Reparaturkostenübernahmeerklärung/Sicherungsabtretung

Wir dürfen Sie bitten, die Reparaturkostenübernahmeerklärung und die Sicherungsabtretung zu unterzeichnen. Dies erleichtert die Abwicklung des Unfallschadens.

RKÜ und Sicherungsabtretung ausfüllen und vom Kunden unterschreiben lassen und RKÜ und Sicherungsabtretung unverzüglich dem regulierungspflichtigen Versicherer zuleiten. Bei elektronischem Versand verbleibt das Original in den Akten des Autohauses.

Wurde ein Anwalt eingeschaltet, dem Anwalt die Sicherungsabtretung und die Reparaturkostenübernahmeerklärung mit der Bitte um Beachtung übersenden, um sicherzustellen, dass das Autohaus auch unmittelbar Geld erhält.

5. Rechtsanwalt

Wünschen Sie die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes? Wir haben hier gute Erfahrungen mit der Anwaltskanzlei xy gemacht.

Die Hinzuziehung eines Anwaltes sollte immer dann empfohlen werden, wenn es sich um Personenschäden handelt oder zumindest, wenn Indizien vorliegen, die vermuten lassen, dass der Sachverhalt schwieriger wird. Bei der Auswahl des Anwaltes darauf achten, dass es sich um einen tatsächlichen verkehrsrechtlich interessierten Anwalt handelt.

6. Mietwagen

Während der Reparatur können wir Ihnen gerne einen Mietwagen zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür trägt der gegnerische Haftpflichtversicherer.

Mietwagenvertrag und Mietwagenkostenübernahmeerklärung bereithalten.

ACHTUNG: Kunde hat keine Preiserkundigungspflicht. In der Regel ist es für das Autohaus besser, einen Mietwagen derselben Kategorie anzubieten, da der Eigensparnisanteil nicht über 5% liegen kann. Der Kunde sollte mindestens täglich 15 km gefahren sein. In Fällen des Totalschadens sind üblicherweise 14 Kalendertage Mietwagen angemessen.

Verzichtet der Kunde auf einen Mietwagen, kann er auf Nutzungsausfallentschädigung hingewiesen werden.

- Steht mir ein Mietwagen zu?

Während der Reparatur können Sie über uns einen Mietwagen wählen.

- Muss ich den günstigsten Mietwagen nehmen?

Unsere Mietwagenpreise bewegen sich im üblichen Bereich. Sie müssen keine Preisvergleiche anstellen. Die Mietwagenkosten werden durch den Versicherer erstattet. Am besten Sie unterschreiben die Mietwagenkostenübernahmeerklärung und die Sicherheitsabtretung.

7. Restwertankauf

Vorliegend handelt es sich um einen Totalschaden. Wir sind bereit, das Fahrzeug zu dem Restwert, den der Sachverständige ermittelt, zu übernehmen.

Der Geschädigte ist berechtigt, sein Fahrzeug zu dem Restwert zu veräußern, den der von ihm eingeschaltete Sachverständige als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat, solange der Versicherer noch kein konkretes höheres Angebot gemacht hat. Dies bedeutet, dass das Autohaus möglichst kurzfristig den Ankauf des Unfallfahrzeuges vornehmen muss. Schreiben des Versicherers, dass er in der Lage sei, höhere Gebote zu benennen, sind schadenersatzrechtlich unbeachtlich.

8. 130%-Grenze

Sie können Ihr Auto auch reparieren lassen, obschon eigentlich Totalschaden eingetreten ist.

Sie können unter Umständen auch reparieren lassen, wenn die vom Gutachter festgestellten Instandsetzungskosten über 130% liegen

Die Reparaturkosten bewegen sich im Rahmen der so genannten 130%-Grenze. Sie dürfen daher Ihr Fahrzeug reparieren lassen, obwohl es sich eigentlich um einen Totalschaden handelt.

Grundsätzlich scheidet eine Reparatur hier aus. Vielleicht ist aber eine Instandsetzung mit gebrauchten Teilen möglich, so dass die Reparaturkosten unter die 130%-Grenze sinken könnten. Wir werden das für Sie mit dem Sachverständigen prüfen.

9. Mehrwertsteuer bei Reparaturschäden

Wenn Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen, wird die Mehrwertsteuer ohne weiteres erstattet.

10. Mehrwertsteuer bei Ersatzbeschaffung in Reparaturfällen

Kunde will sein Fahrzeug nicht reparieren lassen, sondern einen vernünftigen Gebrauchtwagen oder einen Neuwagen kaufen.

Hier kann folgendes Problem auftreten: Viele Versicherer erstatten zuerst einmal die Reparaturkosten netto und verlangen dann einen Nachweis darüber, wie hoch die Mehrwertsteuer in dem gekauften Gebrauchtwagen ist. Da wir bei vielen Gebrauchtwagen die Mehrwertsteuer nicht gesondert ausweisen dürfen, wird die Mehrwertsteuer mit 2% des Wiederbeschaffungswertes geschätzt. Dies ist bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

Einfacher gestaltet sich die Mehrwertsteuererstattung beim Kauf eines Neuwagens: Hier wird die enthaltene Mehrwertsteuer in der Neuwagenrechnung ausgewiesen, erstattet werden muß dann die Mehrwertsteuer bis zu dieser Höhe bzw. bis zu der Höhe, in der sie in den Reparaturkosten enthalten ist.

11. Mehrwertsteuer bei Ersatzbeschaffung in Totalschadenfällen

Die Versicherung zieht vom Wiederbeschaffungswert 16% MwSt. ab. Dieser Betrag „fehlt“ dem Kfz-Betrieb zuerst einmal.

Wir werden uns mit dem Sachverständigen in Verbindung setzen, da es sich bei Ihrem Fahrzeug um ein Fahrzeug handelt, das üblicherweise im Kfz-Handel lediglich differenzbesteuerter angeboten wird. Demnach ist ein Abzug von 16% Mehrwertsteuer wohl nicht zulässig, sondern üblich wären lediglich 2%. Wir werden das mit dem Kfz-Sachverständigen / Anwalt klären.